



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	----------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung					

TOP: Kommunale Wärmeplanung*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung auf Basis des vorliegenden Richtpreisangebotes einen Antrag auf Förderung einer kommunalen Wärmeplanung zu stellen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein informelles Planungsinstrument der Kommune zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung. Als Planungsinstrument erfasst sie dabei auf kommunaler Ebene den Ist-Zustand, die Potenziale und gibt perspektivisch Maßnahmen zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der Wärmeversorgung in der Gemeinde vor. Dabei sind die technischen, baulich-infrastrukturellen, sozialen, rechtlichen und weitere Aspekte, die lokal anzutreffen sind, zu berücksichtigen. Eine kommunale Wärmeplanung sollte dabei stets den realistischen Transformationspfad beschreiben und sich an den lokalen Gegebenheiten orientieren. Dieser ist durch die gemeindlichen Gremien zu beschließen. Sie ist damit ein zentraler Baustein der Energiewende vor Ort unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaneutralität und Versorgungssicherheit. Für die kommunalen Hauptakteure bildet die kommunale Wärmeplanung eine strukturelle Leitplanke für die zukünftige Stadt- und Wärmeplanung. Ziel ist, die im Klimaschutzgesetz verankerten Vorgaben zur Erreichung der Klimaneutralität zu erfüllen. Näheres regeln die zu erwartenden Bundes- bzw. Landesgesetzgebungen zur kommunalen Wärmeplanung.

Im Rahmen intensiver Diskussionen hat sich die Ampelkoalition darauf verständigt, das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enger mit der kommunalen Wärmeplanung zu verzahnen. Das

dazugehörige Wärmeplanungsgesetz (WPG) liegt als Referentenentwurf vor und befindet sich derzeit noch in der internen Regierungsabstimmung. Laut Begründung zum GEG-Entwurf soll das WPG noch in diesem Jahr beschlossen werden und gemeinsam mit dem GEG zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Über das WPG werden zunächst die Bundesländer zur Erstellung einer Wärmeplanung verpflichtet. Es ist geplant, dass die Länder die Verpflichtung zur Erstellung einer Wärmeplanung auf die jeweiligen Kommunen übertragen sobald das entsprechende Gesetz auf Bundesebene vorliegt.

Die Fristen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung sind jeweils an die Größe der Kommunen gebunden. Die Stadt Schmallenberg als mittlere kreisangehörige Kommune mit rund 26.000 Einwohnern muss laut Referentenentwurf des WPG verpflichtend bis spätestens 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen.

Diese Fristen sind allerdings in zwei Schritten zu beachten. Zunächst lässt die Gemeinde eine Wärmeplanung für das Gemeindegebiet erstellen. Laut Begründung zum GEG-Entwurf zieht dies jedoch zunächst noch keine Rechtsfolgen nach sich. Dazu ist zunächst ein Beschluss der „zuständigen Stelle“ nötig. Die „zuständigen Stellen“ werden durch die Länder festgelegt. Es ist wohl anzunehmen, dass in der Regel letztlich die Stadt- und Gemeinderäte beschließen, wie die Wärmeplanung umzusetzen ist.

Dabei geraten laut GEG zum einen die Gebiete zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und zum anderen so genannte „Wasserstoffnetzausbaubereiche“ in den Fokus. Wird also beispielsweise die Entscheidung getroffen ein Quartier zum Wärmenetzgebiet zu erklären, so greifen die Regelungen des GEG einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Werden keine entsprechenden Entscheidungen getroffen, so greifen die Regelungen des GEG in den kleineren Kommunen bis 100.000 Einwohnern ab dem 01. Juli 2028. Im Entwurf zum WPG gibt es bislang keine Vorschrift, bis wann eine Entscheidung über die Ausweisung für ein Wärme- oder Wasserstoffnetzgebiet zu treffen ist. Demnach kann durch die Kommunen wohl zunächst die Wärmeplanung erstellt werden und anschließend mit Entscheidungen über die Netzgebiete weiter abgewartet werden.

Fraglich ist bislang insbesondere die Finanzierung. Grundsätzlich greift das Konnexitätsprinzip, sodass die mit der Aufgabenübertragung der Länder auf die Gemeinden entstehenden Belastungen ausgeglichen werden sollten. In den Gesetzesentwürfen sind bislang dazu jedoch noch keine Regelungen enthalten, sodass diesbezüglich die weitere Entwicklung abzuwarten ist.

Aktuell bestehen bezüglich der Aufstellung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung lukrative Fördermöglichkeiten. Seit dem 1. November 2022 ist die Novellierung der „Kommunalrichtlinie“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Kraft, die die freiwillige kommunale Wärmeplanung als neuen Förderschwerpunkt enthält. Bis zum 31. Dezember 2023 können Kommunen für diesen Schwerpunkt eine Förderung von 90 % erhalten. Ab 2024 sinkt der Fördersatz auf 60 %. Gefördert wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleistende. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vorliegt bzw. eine kreisangehörige Kommune noch nicht an entsprechenden Konzepten des Landkreises beteiligt war. Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nicht förderfähig, d.h. eine gebündelte Antragsstellung durch den HSK ist nicht möglich.

Im Mai wurde ein Richtpreisangebot als Grundlage für einen möglichen Förderantrag bei einem Planungsbüro eingeholt. Das Angebot schließt in einer Höhe von ca. 100.000 € ab. Bei einer potenziellen Förderung von 90 % (bei Antragsstellung in 2023) würde somit ein Eigenanteil in Höhe von etwa 10.000 € verbleiben.

Die bundeseigene Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (Z-U-G) gGmbH als Projektträger für die Förderung weist bereits bei der Antragstellung darauf hin, dass der Projektstart frühestens 6 Monate nach der Antragstellung erfolgen kann, da mit einer Flut von Anträgen gerechnet wird. Mit einem Bewilligungsbescheid wäre demnach nicht vor Februar 2024 zu rechnen. Aus der bisherigen Erfahrung mit Anträgen auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie ist laut Kommunalagentur auch eine längere Wartezeit möglich. Eine Vergabe des Auftrages ist erst nach Bewilligung zulässig. Sobald zwischenzeitlich eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen in Kraft tritt, ist dies mit einem Förderausschluss verbunden. Nach jetzigem Kenntnisstand würde dieser selbst bei einem bestehenden aber noch nicht abgewickelten Förderbescheid gelten.

Mit Inanspruchnahme einer Förderung zur Erarbeitung eines Wärmeplanung werden folgende förderfähigen Ziele und inhaltliche Anforderungen festgelegt und eine Umsetzung dieser verpflichtend:

- Erstellung des kommunalen Wärmeplans
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung einer Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauches mit Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung
- Realisierung einer Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen für erneuerbare Energien
- Entwicklung von Zielszenarien sowie einer Strategie und eines Maßnahmenkataloges zur Umsetzung und Erreichung der Ziele
- Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure und Anfertigung einer Kommunikationsstrategie
- Erstellung einer Versteigungsstrategie und eines Controlling-Konzeptes

Es wird daher vorgeschlagen nun zunächst einen Förderantrag auf Grundlage des vorliegenden Richtpreisangebotes zu stellen und die weitere Entwicklung bis zum Vorliegen einer Bewilligung dann zunächst abzuwarten. Ggf. kann dann zunächst unter Maßgabe des Bewilligungsbescheides mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung begonnen werden. Sollte bis zur Entscheidung über den Förderantrag bereits die gesetzliche Verpflichtung vom Land auf die Kommunen übertragen worden sein, so ist dieser ohnehin hinfällig und die Wärmeplanung kann auf Grundlage der dann geltenden Gesetzeslage erstellt werden.